

Merkblatt zur Antragstellung

Projektmittel

- Bei dem Zuschuss der LKJ NRW e.V. handelt es sich um Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW. Bei dem Zuschuss handelt es sich um einen Festbetrag. Von der Einrichtung sind darüber hinaus eigene Mittel (z.B. in Form von bürgerschaftlichem Engagement, kommunalen oder sonstigen eigenen Mitteln einzubringen. Eigene Mittel in Form von Sachspenden o.ä. können nicht berücksichtigt werden.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe pauschal in Höhe von 20 Euro pro Arbeitsstunde einbezogen und gleichzeitig in gleicher Höhe als Eigenmittel aufgeführt werden. Insgesamt dürfen die Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20% der anrechenbaren Gesamtausgaben nicht übersteigen. Die geleisteten Stunden sind durch Stundenzettel zu belegen, die von der jeweiligen Person unterschrieben sein muss.

Anrechnungsfähige Ausgaben

- Es kann nur die Anschaffung von Verbrauchsmaterial berücksichtigt werden, d.h. der Kauf von z.B. Kameras, Musikequipment etc. ist nicht möglich.
- Alkoholische Getränke können nicht berücksichtigt werden.
- Pfand auf Getränkeflaschen o.ä. können nicht berücksichtigt werden, d.h. der Quittungsbeleg ist um den Betrag des Pfandes zu reduzieren.
- Fahrtkosten müssen entsprechend dem Landesreisekostengesetz abgerechnet werden.

Nicht-anrechnungsfähige Ausgaben

- Die Kosten für hauptamtliches Personal dürfen nicht aufgeführt werden, außer es kann nachgewiesen werden, dass sie ausschließlich für dieses Projekt anfallen. Nachweis z.B. durch einen gesonderten Vertrag.
- Pauschalen für Overheadkosten (auch: Verwaltungskostenpauschalen) oder anteilige Kosten für Betriebsmittel können nicht berücksichtigt werden. D.h. anfallende Ausgaben z.B. für Porto o.ä. müssen entsprechend nachgewiesen werden. Kosten, die auch unabhängig vom Projekt, also sowieso (regelmäßig) anfallen, z.B. Mietkosten, Kontoführungsgebühren, Reinigungskosten, o.ä. können nicht berücksichtigt werden.

Gema- und Eintrittsgebühren

Die *nachtfrequenz* ist ein kulturpädagogisches Projekt. Konzerte, die im Rahmen der *nachtfrequenz* stattfinden, sind in der Regel Präsentationen von Arbeitsergebnissen kulturpädagogischer Maßnahmen. Veranstaltungen im Rahmen der *nachtfrequenz* ermöglichen Kindern und Jugendlichen eine niedrigschwellige Teilhabe an kulturpädagogischen Maßnahmen. Eintrittsgebühren sind deshalb zu vermeiden.

Falls in Ausnahmefällen GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, haben die Projektdurchführenden vor Ort die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden.

Veröffentlichungen

- Bei allen Veröffentlichungen (print und online) ist "nachtfrequenz" als Name des Festivals an gut sichtbarer Stelle zu nennen.
- Bei allen Veröffentlichungen (print oder online) sind drei Logos zu verwenden: 1) *nachtfrequenz* 2) LKJ NRW e.V. als Veranstalter 3) Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als Förderer.

Durchführungsorte

- Die Maßnahmen können nur in den beantragenden Städten und Gemeinden durchgeführt werden.

Prävention und Kinderschutz

- Für den Einsatz der pädagogischen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72 a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.